

Verband Deutscher Highland Cattle Züchter
Frau Dörthe Bruch
Ackerstraße 2
57250 Netphen

Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Herr Dr. Guzik
Zimmer 147

T 0291 94-1192
F 0291 94-26333

T 0291 94-0 (Zentrale)

andreas.guzik
@hochsauerlandkreis.de
www.hochsauerlandkreis.de

Aktenzeichen: 36/059580320022

Datum: 04. Februar 2026

Tiergesundheit

hier: Frühjahrsmarkt des VDHC am 14./15.03.2026 in der Sauerlandhalle in Meschede

Sehr geehrte Frau Bruch,

mit E-Mail vom 04.12.2025 hat Herr Christopher Bange hier angezeigt, dass der Verband Deutscher Highland Cattle Züchter (VDHC) beabsichtigt am 14./15.03.2026 eine Rinderausstellung in der Sauerlandhalle in 59872 Meschede durchzuführen.

Zur Durchführung der Veranstaltung ordne ich für die Rinderausstellung folgende Auflagen an:

1. Es dürfen nur Rinder aufgetrieben werden, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - 1.1. Die Rinder stammen aus Herkunftsbeständen, die keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen unterliegen und sich nicht in einer Sperrzone, die aufgrund von für Rinder gelisteten Seuchen eingerichtet wurde, befinden (ausgenommen BTV-3; zu BTV-8 sind die auf der Internetseite des LAVE-NRW -www.lave.nrw.de- veröffentlichten Verbringungsregelungen zu beachten).
 - 1.2. Die Rinder stammen aus Herkunftsbeständen, die in einem Gebiet gelegen sind, das nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 als BHV1-frei anerkannt ist.
 - 1.3. Die Rinder sind BHV1-frei im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) der BHV1-Verordnung. Es dürfen nur Rinder aus BHV1-freien Rinderbeständen aufgetrieben werden. Die Rinder dürfen nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sein. Die Ausstellungstiere müssen vor der Veranstaltung blutserologisch mit negativem Ergebnis auf **BHV1 im gB-Test** untersucht worden sein. Die **Blutprobenentnahme** hat **nach dem 01.03.2026** zu erfolgen.
 - 1.4. Die Rinder stammen aus einem Rinderbestand, der frei von Boviner Virus Diarrhoe ist (BVDV-unverdächtiger Rinderbestand im Sinne der BVDV-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung).
 - 1.5. Die Rinder sind BVDV-unverdächtig im Sinne der BVDV-Verordnung. Alle Rinder müssen vor der Veranstaltung mittels Blutprobe mit negativem Ergebnis auf **BVD-Antigen** untersucht worden sein. Die **Blutprobenentnahme** hat **nach dem 01.03.2026** zu erfolgen.

- 1.6. Die Rinder stammen aus Herkunftsbeständen, in denen sich nach amtlicher Kenntnis seit mindestens 40 Tagen kein mit positivem Ergebnis auf BVD-Antigen getestetes Rind befunden hat.
- 1.7. Alle Rinder stammen aus Herkunftsbeständen, die i. S. der DelV (EU) 2020/689 frei von Tuberkulose, Brucellose und Leukose der Rinder sind.
2. Es dürfen nur Rinder aufgetrieben werden, für die eine amtstierärztliche Bescheinigung nach beigefügtem Vordruck (siehe Anlage) vorgelegt werden kann, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen nach Nr. 1 erfüllt werden. Die amtstierärztliche Bescheinigung darf nicht länger als 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung ausgestellt worden sein.
3. Es dürfen nur Rinder aufgetrieben werden, die durch amtlich zugelassene Ohrmarken dauerhaft gekennzeichnet sind.
4. Es dürfen nur Rinder aufgetrieben werden, die keine sichtbaren Anzeichen einer Erkrankung, wie z.B. Blauzungenerkrankung oder Rinderflechte (Trichophytie), aufweisen.
5. Aussteller und mit der Betreuung der Rinder beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Fall des Verendens sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
6. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen zu sorgen. Dabei hat sie Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sofort dem Amtstierarzt des Hochsauerlandkreises anzuzeigen.
7. Die Veranstaltungsleitung darf nach Beendigung der Ausstellung die Genehmigung zum Abtransport der Tiere erst dann erteilen, wenn nach dem Gutachten des Amtstierarztes des Hochsauerlandkreises dem Abtransport keine Belange der Seuchenbekämpfung entgegenstehen.
8. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückgebliebenen Einrichtungen und Stallgeräte nach Anweisung des Amtstierarztes des Hochsauerlandkreises zu reinigen und zu desinfizieren.
9. Die Veranstaltung wird unter amtstierärztlicher Aufsicht durchgeführt. Zur Ausstellung kommende Rinder sind dem Amtstierarzt des Hochsauerlandkreises zur Einlassuntersuchung vorzuführen. Dabei ist die unter Nr. 2 geforderte amtstierärztliche Bescheinigung im Original vorzulegen. **Rinder, die die Anforderungen nicht erfüllen oder für die die genannte amtstierärztliche Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann, werden zurückgewiesen.**

Vorbehalt:

Ich behalte mir vor, soweit es die allgemeine Seuchelage erfordert, ggf. kurzfristig weitere Maßnahmen oder an die aktuelle Seuchensituation angepasste Maßnahmen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung anzuordnen bzw. die Veranstaltung entschädigungslos zu verbieten.

Begründung:

Am 04.12.2025 teilte Herr Christopher Bange per E-Mail mit, dass der Verband Deutscher Highland Cattle Züchter (VDHC) beabsichtigt, am 14./15.03.2026 eine Rinderausstellung in der Sauerlandhalle in 59872 Meschede durchzuführen.

Mo. - Do. 08.30 - 12.00 Uhr Individuelle Öffnungszeiten Sparkasse Mitten im Sauerland
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr und Angaben zu De-Mail IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27
Di. 14.00 - 17.00 Uhr sowie E-Post finden Sie BIC: WELADED1ARN
Fr. 08.30 - 13.00 Uhr im Internet

Gläubiger-ID
DE27ZZZ00000024994

Umsatzsteuer-ID
DE125918602

Bei der o.g. Veranstaltung handelt es sich um eine überregionale Veranstaltung. Aufgrund der Art und Größe dieser Veranstaltung halte ich es unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für erforderlich, zur Durchführung der Veranstaltung die in Nr. 1. - 9. bezeichneten Auflagen zu erteilen. Hierdurch soll eine Verbreitung von Tierseuchen vermieden werden.

Durch die Vorlage der geforderten amtstierärztlichen Bescheinigung soll sichergestellt werden, dass an der Veranstaltung auch tatsächlich nur BHV1-freie Rinder aus BHV1-freien Beständen teilnehmen, die in einem Gebiet liegen, das nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 als BHV1-frei anerkannt ist. Des Weiteren soll gewährleistet werden, dass nur Rinder aus tuberkulose-, brucellose- und leukosefreien Beständen teilnehmen und die Herkunftsbestände keinen tierseuchenrechtlichen Sperren oder Reglementierungen auf Grund von eingerichteten Sperrzonen unterliegen. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass nur BVDV-unverdächtige Rinder im Sinne der BVDV-Verordnung an der Veranstaltung teilnehmen und es zu keiner Weiterverbreitung der BVD kommt.

Die mit diesen Auflagen für Sie verbundenen Belastungen sind aus den vorgenannten Gründen, insbesondere zur Sicherstellung einer erfolgreichen Tierseuchenbekämpfung, erforderlich und verhältnismäßig.

Hinweise:

1. **Die Meldeliste ist spätestens bis zum 09.03.2026 vom Veranstalter vorzulegen.** Aus der Meldeliste müssen der Name und die Anschrift der teilnehmenden Züchter und die vollständigen Ohrmarkennummern der von den Züchtern aufgetriebenen Rinder hervorgehen.
2. Derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen die genannten Bestimmungen verstößt, handelt nach § 32 des Tiergesundheitsgesetzes ordnungswidrig.
3. **Der Veranstaltungsort (59872 Meschede) befindet sich nach aktuellem Stand in der BTV-8-freien Zone. Aussteller aus BTV-8-Zonen müssen die aktuellen Verbringungsregelungen beachten. Die Verbringungsregelungen zu BTV-8 sind auf der Homepage des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung NRW (LAVE-NRW) veröffentlicht (www.lave.nrw.de). In dem als Anlage beigefügten Vordruck „Amtstierärztliche Bescheinigung“ sind unter Ziffer 9. die bestehenden Möglichkeiten (3 Alternativen) für die Verbringung von Rindern aus BTV-8-Zonen in Deutschland in BTV-8-freie Zonen innerhalb Deutschlands aufgeführt.**
4. Die Veranstaltung wird gemäß § 25 des Tiergesundheitsgesetzes amtstierärztlich überwacht. Diese amtstierärztliche Überwachung ist gebührenpflichtig. Für die amtstierärztliche Überwachung einer solchen Veranstaltung ist gemäß § 2 ff. des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie § 1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) eine Verwaltungsgebühr zu erheben. Die Tarifstelle 6.7.1.7.2 des Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW sieht dabei eine Gebühr je nach Zeitaufwand vor. Der Gebührenrahmen hierfür beträgt bei einem Zeitaufwand bis zu ½ Stunde 75,00 € bis 500,00 €, für jede weitere 1/4 Stunde 13,00 € bis 38,00 €. Für Amtshandlungen der Tarifstelle 6, die außerhalb der Dienstzeit (Wochenenden und Feiertage) erforderlich werden, erhöht sich die Gebühr an Samstagen und an sonstigen Werktagen in dem Zeitraum zwischen 19 Uhr und 7 Uhr um 25 % und an Sonn- und Feiertagen um 50 %.

Kann eine Amtshandlung aus Gründen, die der Amtstierarzt nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder verzögert sich ihre Durchführung, so kann unbeschadet der sonstigen Gebührenpflicht eine Versäumnisgebühr gemäß Tarifstelle 6.1.1.3 erhoben werden. Diese beträgt für jede angefangenen 15 Minuten des Zeitverlustes 20,72 €.

Mo. - Do. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Di. 14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 08.30 - 13.00 Uhr

Individuelle Öffnungszeiten
und Angaben zu De-Mail
sowie E-Post finden Sie
im Internet

Sparkasse Mitten im Sauerland
IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27
BIC: WELADED1ARN

Gläubiger-ID
DE27ZZZ00000024994

Umsatzsteuer-ID
DE125918602

Über die tatsächliche Höhe und Festsetzung der Gebühren erhalten Sie nach Abschluss Ihrer Veranstaltung einen gesonderten Gebührenbescheid.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Zff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung und würde Sie daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung entbinden.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag ganz oder teilweise anordnen. Ein derartiger Antrag wäre von Ihnen beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. Guzik)

Anlage: Vordruck „Amtstierärztliche Bescheinigung“

Mo. - Do.	08.30 - 12.00 Uhr	Individuelle Öffnungszeiten	Sparkasse Mitten im Sauerland
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr	und Angaben zu De-Mail	IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27
Di.	14.00 - 17.00 Uhr	sowie E-Post finden Sie	BIC: WELADED1ARN
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr	im Internet	

Gläubiger-ID
DE27ZZZ00000024994

Umsatzsteuer-ID
DE125918602